

VDMA-Infoblatt

Einreihung von Maschinenbauerzeugnissen in den Zolltarif

Die zutreffende Einreihung (Tarifizierung) von Waren wird von den deutschen Zollbehörden immer genauer kontrolliert. Hier ergeben sich die Fragen, warum eine zutreffende Einreihung überhaupt erforderlich ist und wie die richtige Warennummer ermittelt wird. Insbesondere die Einreihung von Teilen und Zubehör für Maschinen bereitet immer wieder Probleme.

In diesem Infoblatt sollen die Anwendungsbereiche der Warennummern, die wesentlichen Regeln und Hilfsmittel zur Ermittlung der zutreffenden Warennummer sowie mögliche Vereinfachungen dargestellt werden.

Kontakt:

Friedrich Wagner

Telefon: +49 69 6603-1438

Telefax: +49 69 6603-2438

E-Mail: friedrich.wagner@vdma.org

1. Warum Warennummern?

Die Ermittlung bzw. Angabe einer Warennummer auf unterschiedlicher Gliederungsebene kann aus den unterschiedlichsten Gründen erforderlich sein:

- Ermittlung der Einfuhrabgaben
- Ermittlung des präferentiellen Ursprungs (Bearbeitungsregel „Positionswechsel“)
- Statistische Angabe in Zollanmeldungen und IntraStat-Meldungen
- Anwendung „handelspolitischer Maßnahmen“ (z.B. Einfuhrgenehmigungspflichten, Vorlage bestimmter Dokumente, Bescheinigungen u.ä.)
- Angabe in Handelsdokumenten (z.B. Rechnungen) nach den Anforderungen des Kunden oder des Kundenstaates

2. Grundlage der Nomenklatur / Das Harmonisierte System

Die in der EU seit 1988 angewendete Nomenklatur basiert auf dem „*Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren*“ (kurz: Harmonisiertes System oder HS), das von der Weltzollorganisation (WCO) entwickelt wurde und jetzt auch von dieser verwaltet wird.

Dem Übereinkommen sind inzwischen 141 Staaten beigetreten, weitere 23 Staaten wenden das HS als Basis für ihre nationalen Zoll- und Außenhandelsnomenklaturen an. Die fast weltweite Verbreitung des HS hat den Vorteil einer besseren Vergleichbarkeit von Außenhandelsstatistiken und der Möglichkeit der Ermittlung / Planung von Einfuhrabgaben in vielen Ländern.

Aber Achtung: Das HS umfasst nur die ersten **sechs** Stellen der jeweiligen nationalen Nomenklaturen, d.h. ab der siebten Stelle können sich systembedingt Abweichungen ergeben.

Beispiel: Bearbeitungszentren HS-Unterposition 8457 10

USA (keine weitere Unterteilung):

8457	Machining centers, unit construction machines (single station) and multistation transfer machines, for working metal:
8457.10.00	Machining centers

EU (nationale Unterteilung):

Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen,
zum Bearbeiten von Metallen:

- Bearbeitungszentren:
- - Horizontal-Maschinenzentren 8457 10 10
- - andere 8457 10 90

Südkorea (andere nationale Unterteilung):

8457 Machining centres, unit construction machines (single station) and multi-station
transfer machines, for working metal:

- 8457.10 - Machining centres:
- 8457.10.10 - - Of vertical type
- 8457.10.20 - - Of horizontal type
- 8457.10.30 - - Of double column type
- 8457.10.90 - - Other

Die einzelnen Gliederungsebenen des HS werden wie folgt bezeichnet:

- Die ersten zwei Stellen: Kapitel des HS / Chapter (z.B. 84)
- Die ersten vier stellen: Position des HS / Heading (z.B. 8457)
- Die ersten sechs Stellen: Unterposition des HS / Subheading (z.B. 8457 10)

Größere Veränderungen des HS finden nur alle 5 Jahre statt; die letzte Revision erfolgte
Anfang 2012.

Weitere Infos zum HS finden Sie auf der Homepage der WCO:

<http://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature.aspx>

3. Aufbau der deutschen Nomenklatur

Die tiefste Ebene der in Deutschland angewendeten Nomenklatur ist die bei der Einfuhr
von Waren anzumeldende 11-stellige **Codenummer**.

Wie oben dargestellt entsprechen die ersten sechs Stellen der Codenummer der HS-
Nomenklatur.

Mit der siebten und achten Stelle codiert die EU gegebenenfalls erforderliche
Unterteilungen der 6-stelligen HS-Untersubposition; diese Unterteilungen können aus
statistischen Gründen oder wegen unterschiedlicher Drittlandszollsätze erforderlich sein.

Diesen **Achtsteller** bezeichnet man als „Unterposition der Kombinierten Nomenklatur“.

Dieser Achtsteller ist die tiefste Gliederung für die Statistik (ExtraStat und IntraStat) der EU – deshalb ist dieser Achtsteller auch die „statistische Warennummer“ des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik – und die tiefste Gliederung für die Festsetzung von Drittlandszöllen im Gemeinsamen Zolltarif (GZT) der EU, der jährlich im Herbst im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

Die Fassung 2013 des GZT finden Sie unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:304:0001:0915:DE:PDF>

Die jeweilige aktuelle Fassung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik finden sie unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis_aussenhandel.html

Sofern bei der Einfuhr wegen zolltariflicher Besonderheiten für „Teilmengen“ eines Achtstellers (z.B. Zollaussetzungen, Anti-Dumping-Zölle) eine weitere Unterteilung erforderlich ist, erfolgt das auf der neunten und zehnten Stelle. Diesen **Zehnsteller** bezeichnet man als TARIC-Code; TARIC bedeutet „Integrierter Zolltarif der EU“.

Eine tagesaktuelle Recherche des TARIC ist möglich unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

Auf der 11. Stelle der Codenummer sind jetzt noch Codierungen nationaler Besonderheiten bei der Einfuhr möglich. In Deutschland sind dies insbesondere unterschiedliche Einfuhrumsatzsteuersätze für gleiche Waren (z.B. bei Büchern).

Die zutreffenden Codenummern kann man im Elektronischen Zolltarif (EZT) recherchieren unter <http://auskunft.ezt-online.de/ezt/> => Einfuhr

4. Rechtsgrundlagen der Einreihung

Für jede Ware kann es nach den grundsätzlichen Regeln nur eine zutreffende Warennummer geben. Darüber, was ist „richtige“ Warennummer ist, kann man in vielen Fällen natürlich streiten. Im Zweifelsfall muss dies sogar gerichtlich geklärt werden. Viele Streitfälle können aber auch mit einer richtigen Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften geklärt werden, auf die nachstehend näher eingegangen werden soll.

Rechtsgrundlagen für die zutreffende Einreihung einer Ware sind:

- der Wortlaut der jeweiligen Position bzw. Unterposition
- die Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung der Nomenklatur
- die Anmerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und Kapiteln
- Einreihungs-Verordnungen der EU
- dem Importeur erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)
- Urteile des Europäischen Gerichtshofs

„Hilfreiche Erkenntnismittel“ für die Ermittlung der zutreffenden Einreihung sind:

- die Erläuterungen zum HS / zur KN
- Avise (Gutachten) der Weltzollorganisation
- evtl. anderen Unternehmen erteilte vZTAen

5. Die Allgemeinen Vorschriften (AV)

Die „Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung der Nomenklatur“ (siehe Anlage 1) enthalten grundsätzliche Regelungen für die Anwendung der Nomenklatur.

Die AV 1 weist insbesondere darauf hin, dass die Überschriften der Abschnitte und Kapitel keine Rechtsverbindlichkeit haben, sondern lediglich Hinweise sind.

Für den Maschinenbau relevant sind die Regelungen der AV 2a), die besagen, dass unvollständige oder unfertige Waren wie die vollständigen oder fertigen Waren einzureihen sind, sofern sie die „wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware“ haben. Auch sind zerlegte oder noch nicht zusammengebaute Waren wie die zusammengebaute Ware zu behandeln.

Die anderen AVen haben für die Praxis weniger Relevanz bzw. regeln Selbstverständliches wie die Behandlung von Verpackungen (AV 5a).

6. Die Anmerkungen

Da die meisten Waren des Maschinenbaus im Abschnitt XVI (Kapitel 84 und 85) eingereiht werden, soll hier nur auf die Anmerkungen zu diesem Abschnitt (siehe Anlage 2) eingegangen werden.

Für die Einreihung von Komplettmaschinen relevant können die Anmerkungen 3 und 4 relevant sein. Die Anmerkung 3 regelt die Einreihung von Multifunktionsmaschinen und

kombinierten Maschinen, die Einreihung von „Funktionellen Einheiten“ wird in der Anmerkung 4 geregelt.

Für die **Einreihung von Maschinenteilen**, was in der Praxis häufig zu Problemen führt, sind die Anmerkungen 1 und 2 einschlägig. Zwar gibt es für jede Maschinen eine (Unter)position „Teile“, aber nicht jedes Teil darf in diese (Unter)position eingereiht werden.

So weist die Anmerkung 1 bestimmte Waren generell aus dem Abschnitt XVI aus; dies sind z.B.

- Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Anm. 1a)
- Schrauben, Unterlegscheiben, Federn u.ä. (Anm. 1g)
- Messgeräte (Anm. 1m)

Die Anmerkung 2a) bestimmt, dass Maschinenteile, die selbst in einer Position der Kapitel 84 oder 85 erfasst sind, dieser Position zuzuweisen sind. Dies können z.B. sein:

- Motoren
- Ventile
- Filter
- Kabel
- Schalter

Erst wenn die Anmerkungen 1 und 2a) nicht anwendbar sind, kann das Maschinenteil in die jeweilige (Unter)position „Teile“ eingereiht werden.

7. Die Erläuterungen zum HS / zur KN

Die von der Weltzollorganisation und ergänzend von der EU-Kommission erlassenen Erläuterungen sind nur ein Hilfsmittel zur Einreihung. Hier findet man z.B. Definitionen, Beispiele für von der Position erfasste Waren, aber auch Hinweise, welche Waren nicht in diese Position gehören. Häufig wird auch auf relevante Avisa, Einreihungsverordnungen oder EuGH-Urteile hingewiesen.

Als Beispiel sind als Anlage 3 die Erläuterungen zur Position 84.57 beigefügt.

Die aktuellen Erläuterungen finden Sie unter

<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do> => Texte => Inhaltsverzeichnis
Erläuterungen

8. Verbindliche Zolltarifauskünfte

Wer als Importeur eine rechtsverbindliche Aussage über die zutreffende Einreihung einer Ware erhalten möchte, kann eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beantragen. An die vZTA ist bei der Einfuhr durch den Inhaber der vZTA jede Zollstelle in der EU gebunden. Lediglich für statistische Zwecke (z.B. für die Ausfuhr) werden im Regelfall keine vZTAen erteilt.

Näheres zum Verfahren finden Sie unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/verbindliche-zolltarifauskunft_node.html

Alle in der EU gültigen verbindlichen Zolltarifauskünfte hat die EU in einer Datenbank mit umfangreichen Recherchemöglichkeiten zusammengefasst. Diese Datenbank ist bei Einreihungsfragen häufig ein gutes Hilfsmittel. Sie finden die Datenbank unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ehti/ehti_consultation.jsp?Lang=de&Screen=0&valenddateto=&range=25&keywordsearch=&suppldate=&descript=&nomenc=&refcountry=&reference=&valstartdate=&valstartdateto=&nomencnto=&orderby=&valenddate=&offset=1&Expand=false

9. Unterstützung des VDMA bei Einreihungsfragen

Selbstverständlich können sich Mitgliedsunternehmen bei Einzelfragen zur Einreihung von Waren telefonisch oder per Mail an den VDMA (Kontakt siehe Seite 1) wenden.

Das Maschinenbau-Institut bietet regelmäßig Seminare zur Einreihung von Waren an.

Darüber hinaus besteht über das Maschinenbau-Institut auch die Möglichkeit zu Inhouse-Seminaren zu diesem Thema.

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV)

Für die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt ein- oder ausgeführt wird.
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Waren enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
 - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Vorschrift 3 a nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
 - c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a und 3 b nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannte Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am Ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:
 - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
 - b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.
6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und den Kapiteln.

Abschnitt XVI

Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:
 - a) Förderbänder und Treibriemen, aus Kunststoffen des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Position 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 40.16);
 - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.05) oder aus Pelzfellen (Position 43.03);
 - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Träger, aus Stoffen aller Art (z. B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
 - d) Lochkarten für Jacquard- oder ähnliche Maschinen (z. B. Kapitel 39 oder 48 bzw. Abschnitt XV);
 - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Position 59.10), sowie Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Position 59.11);
 - f) Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) der Positionen 71.02 bis 71.04 sowie Waren ganz aus diesen Steinen, der Position 71.16, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
 - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - h) Bohrgestänge (Position 73.04);
 - ij) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
 - k) Waren des Kapitels 82 oder 83;
 - l) Waren des Abschnitts XVII;
 - m) Waren des Kapitels 90;
 - n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
 - o) auswechselbare Werkzeuge der Position 82.07 und Bürsten von der als Maschinenteile verwendeten Art (Position 96.03) sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils einzureihende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Position 68.04 oder 69.09);
 - p) Waren des Kapitels 95;
 - q) Bänder für Schreibmaschinen oder ähnliche Bänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder in die Position 96.12, wenn sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind).

2. Teile von Maschinen (ausgenommen Teile von Waren der Position 84.84, 85.44, 85.45, 85.46 oder 85.47), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 84.09, 84.31, 84.48, 84.66, 84.73, 84.87, 85.03, 85.22, 85.29, 85.38 und 85.48) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
 - b) andere Teile sind, wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 84.79 oder Position 85.43) erfasste Maschinen bestimmt sind, der Position für diese Maschine oder Maschinen oder, soweit zutreffend, der Position 84.09, 84.31, 84.48, 84.66, 84.73, 85.03, 85.22, 85.29 oder 85.38 zuzuweisen. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Position 85.17 als auch für Waren der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt sind, gehören zu Position 85.17;
 - c) alle übrigen Teile sind der Position 84.09, 84.31, 84.48, 84.66, 84.73, 85.03, 85.22, 85.29 oder 85.38 oder, soweit diese nicht zutreffen, der Position 84.87 oder 85.48 zuzuweisen.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind kombinierte Maschinen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden, sowie Maschinen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) auszuführen, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit (Hauptfunktion) einzureihen.
4. Besteht eine Maschine oder eine Kombination aus Maschinen aus entweder voneinander getrennten oder durch Leitungen, Übertragungsvorrichtungen, elektrischen Kabeln oder anderen Vorrichtungen miteinander verbundenen Einzelkomponenten, die gemeinsam eine genau bestimmte, in einer der Positionen des Kapitels 84 oder 85 erfasste Funktion ausüben, so ist das Ganze in die Position einzureihen, die diese Funktion erfasst.
5. Bei der Anwendung der Anmerkungen des Abschnitts XVI umfasst der Begriff „Maschinen“ alle Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen der in den Positionen des Kapitels 84 oder 85 genannten Art.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für auswechselbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.
2. Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmelder zur Ergänzung der Anmeldung erläuternde Unterlagen (z. B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Fotografien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten oder nicht zusammengesetzten Maschinen hat der Anmelder auf Verlangen der Anmeldestelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Anmeldung vorzulegen.
3. Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.